

Die Vorsitzende verwies auf die Vorlage der Verwaltung und erläuterte, dass innerhalb der Frist keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kommunal- und Integrationsratswahl am 25.05.2014 eingelegt worden sind und keine Anfechtungsgründe gem. § 40 Abs. 1 a bis c Kommunalwahlgesetz vorliegen.

Es wurden keine Fragen zum Verwaltungsvorschlag gestellt.

Der Wahlausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin daraufhin folgenden Beschluss zu fassen: